

# B E K A N N T G A B E

## gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Kohlensäuregewinnung, durch den Antragsteller, Tönissteiner Sprudel, Dr. C. Kerstiens GmbH & Co. KG, wie folgt

Entnahmeart	aus	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM32-Ost	UTM32-Nord
			Gemarkung	Flur	Flurstück		
Brunnen	Schauquelle	Andernach	Kell	12	200/5	380 267	5 591 463

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

### wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG – aktuelle Fassung) erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall haben aufgrund der Tiefe der Grundwasseroberfläche betriebstechnisch bedingte Veränderungen des Grundwasserstandes keine erheblichen Auswirkungen auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt. Der Brunnen fasst Grundwasser in Tiefen zwischen 183,50 m bis 665,75 m unter Gelände. Höhere Schichtenfolgen sind abgedichtet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind von daher nicht zu erwarten und waren bisher auch nicht gegeben. Somit ist für dieses Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, dass eine Pflicht zur standortbezogene Vorprüfung und somit auch ein Vorprüfungsergebnis, welches nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden müsste, nicht bestehen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Koblenz, den 06.11.2024  
Im Auftrag  
gez. Eberhard Stippler